Derfelbe bewirft von Rechts megen die Unterwerfung! unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Teilnahme ihnen in Gemäßheit der Artikel 25, 26 und 27 gemachten an allen Borteilen diefer übereinkunft. Er fann jedoch die Borbehalte verzichten. Bezeichnung berjenigen Beftimmungen der Ubereinkunft vom 9. September 1886 oder der Busatte vom 4. Mai 1896 enthalten, die diese Länder vorläufig menigftens an die Stelle der entsprechenden Beftimmungen Diefer Ubereinfunft ju fegen für nötig halten.

Artifel 26.

Die Berbandsländer haben jederzeit das Recht, diefer Abereinkunft für ihre Kolonien oder auswärtigen Be-

figungen beigutreten.

Bu diesem Behufe können fie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Rolonien oder Besitzungen in den Beitritt einbegriffen find, oder diejenigen besonders benennen, welche darin einbegriffen, oder sich darauf beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgefchloffen fein follen.

Diese Erklärung foll ichriftlich der Regierung der Schweizerischen Gidgenoffenichaft und von diefer allen übrigen

Regierungen befannt gegeben merben.

Artifel 27.

Diese Übereinkunft tritt in den Beziehungen zwischen den Berbandsftaaten an Stelle der Ubereinfunft von Bern vom 9. September 1886 einschließlich des Busagartitels und des Schlufprotofolls vom gleichen Tage, fowie der Bufag= akte und der erläuternden Deklaration vom 4. Mai 1896. Die vorgenannten Bertragsafte follen in den Beziehungen zwischen denjenigen Staaten, die diese Abereinkunft nicht ratifizieren follten, in Wirksamfeit bleiben

Diejenigen Staaten, welche dieje Abereinkunft unterzeichnet haben, tonnen beim Austausch ber Ratificationsurfunden erflären, daß fie hinfichtlich des einen oder des anderen Bunttes durch die Beftimmungen der Übereinkommen, die sie früher unterzeichnet hatten, gebunden zu bleiben

münschen.

Urtifel 28.

Diese Abereinkunft foll ratifigiert, und die Ratifikationsurkunden follen in Berlin fpateftens am 1. Juli 1910 ausgetauscht werden.

Jeder vertragschließende Teil wird für den Austausch der Ratifikationsurkunden ein einziges Instrument übergeben, das zusammen mit benjenigen ber übrigen Staaten in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Gidgenoffenschaft niedergelegt werden soll. Jeder Teil erhält dafür ein Exemplar des Protofolls über den Austaufch der Ratifitationsurfunden, das von den Bevollmächtigten, die am Austausche teilnehmen, unterzeichnet ift.

Urtifel 29.

Diese Abereinkunft wird drei Monate nach dem Austausche der Ratifikationsurfunden in Rraft gefett merden, fowie für unbestimmte Beit und im Falle einer Ründigung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage der Ründigung ab in Wirtsamteit bleiben.

Diese Ründigung foll an die Regierung ber Schweizerischen Gidgenoffenschaft gerichtet werden. Gie foll nur in Beziehung auf dasjenige Land Wirksamkeit haben, von dem fie ausgegangen ift, während die Ubereinkunft für die übrigen Berbandsftaaten weiter in Rraft bleiben foll.

Urtifel 30.

Die Staaten, welche in ihre Gesetzgebung die in Artifel 7 Abf. 1 diefer Abereinfunft vorgesehene Schuthauer von fünfzig Jahren einführen, werden davon der Regierung der Schweizerischen Gidgenoffenschaft durch eine schriftliche Ertlärung Renntnis geben, die durch diese Regierung alsbald allen anderen Berbandsftaaten mitgeteilt werden wird.

Borfenblatt für ben Deutschen Buchhanbel. 77. Jahrgang.

Das Bleiche gilt für die Staaten, welche auf die von

Bu Urfund beffen haben die betreffenden Bevollmachtigten diese Abereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedriictt.

So geschehen zu Berlin am 13. November Gintaufend= neunhundertundacht in einem einzigen Eremplare, das in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Gidgenoffenschaft niedergelegt werden foll und von dem Abdriide, gleich= mäßig beglaubigt, auf diplomatischem Wege den vertragichließenden Staaten übermittelt merden.

Gur Deutschland:

(L. S.) Dr. R. von Studt.

(L. S.) von Roerner.

(L. S) Dungs.

(L. S) Goebel von Sarrant.

(L. S.) Rosolsti.

(L. S.) Josef Robler.

(L. S.) Diterrieih.

Für Belgien:

(L. S.) Cte. della Faille de Leverghem.

(L. S.) Jules de Borchgrave.

(L. S.) Wauwermans.

Gur Danemart:

(L. S.) J. Begermann Lindencrone. Für Spanien:

(L. S.) Luis Bolo de Bernabé.

(L. S.) Eugenio Ferrag.

Gur Frankreich: (L. S.) Jules Cambon.

(L. S.) E. Laviffe.

(L. S.) Paul Bervieu.

(L. S.) Q. Renault.

(L. S.) Gavarry.

(L. S.) G. Breton.

(L. S.) Georges Lecomte.

Für Großbritannien:

(L. S.) S. B. Bergne.

(L. S.) George R. Astwith.

(L. S.) 3. de Galis.

Für Italien:

(L. S.) Panja.

(L. S.) Luigi Roug.

(L. S.) Samuele Ottolenghi.

(L. S.) Emilio Benegian.

(L. S.) Avv. Augusto Ferrari. Für Japan:

(L. S.) Miguno Rentaro.

(L. S) Horiguchi Rumaichi.

Für die Republit Liberia:

(L. S.) von Roerner.

Gur Lugemburg:

(L. S.) Cte. de Billers.

Fur Monato: (L. S.) Bon. de Rolland.

Für Norwegen:

(L. S.) Klaus Soel.

Für Schweden:

(L. S.) Taube.

(L. S) B. M. of Hgglas. Für die Schweig:

(L. S.) Alfred von Claparede.

(L. S.) 2B. Rraft.

Für Tunis:

(L. S.) Jean Gout.